

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung Bergheim - WAS-B -)

Aufgrund von

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) geändert worden ist,
 - sowie § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 2. September 2015), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt vom 15. November 2006,
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung Bergheim - WAS-B -) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010, zuletzt geändert am 17.12.2010, AM Nr. 52 vom 29.12.2010) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. Soweit die Satzung das Wort „IN-KB“ enthält, wird dieses durch das Wort „INKB“ ersetzt.
2. Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.“.
3. Nach § 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.“.
4. In § 3 wird im bisherigen Satz 3, nun Satz 4, das Wort „Grundstückshausanschlüsse“ durch das Wort „Grundstücksanschlüsse“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 1 werden nach den Worten „dass sein“ die Worte „bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares“ eingefügt.
6. An § 4 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Rohwasser- und Fernwasserleitungen sind keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen.“.

7. In § 4 Absatz 4 wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Ein Benutzungsrecht besteht nicht, soweit das Wasser für Kühlzwecke oder den Betrieb von Wärmepumpen verwendet werden soll“. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 5.
8. In § 4 neuer Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Benutzungsrecht“ die Worte „Anschluss- und“ eingefügt.
9. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.
10. Nach § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für gesammeltes Niederschlagswasser, das für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung oder zum Wäschewaschen verwendet wird, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.“.
11. § 7 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.“.
12. § 10 Abs. 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird Absatz 3.
13. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der INKB, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den INKB auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der INKB berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“.
14. In § 19 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„Die INKB sind berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
 - Zählernummer,
 - aktueller Zählerstand,
 - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
 - Durchflusswerte,
 - die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte,
 - Betriebs- und Ausfallzeiten,
 - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall

zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage der INKB erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.“.

15. § 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der INKB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der INKB vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherten Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Messeinrichtungen gemäß § 17 sind vom Nutzungsberechtigten auf Verlangen der INKB zur Ablesung vorzuzeigen.“.
16. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Sinn des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes“ durch die Worte „im Sinne von § 40 des Mess- und Eichgesetzes“ ersetzt.
17. § 24 erhält folgende Fassung:
- „§ 24 Ordnungswidrigkeiten
- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der INKB mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von den INKB nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
 5. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig vor der Entnahme den Antrag auf einen Wasserbezug für vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Entnahmestellen stellt,
 6. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 3 die Messeinrichtungen trotz Aufforderung nicht vorzeigt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.